



5. JAHRGANG Nr. 1. Halle (Saale) 4. 2. 2005

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN HALLE

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 02.02.20052

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kunstpädagogik der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 02.02.20054

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Multimedia | Virtual Reality - Design am Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 02.02.20056

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Industriedesign, Modedesign und Kommunikationsdesign an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 31.01.200510

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 31.01.200511

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplomstudiengängen Malerei/Grafik, Plastik, Kunstpädagogik, Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia | Virtual Reality - Design sowie den Lehramtsstudiengängen im Fach Kunsterziehung (Sekundarstufe I und II) an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 31. 01. 200513

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 02.02.2005.

Aufgrund der §§ 13 Abs.1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GBl. LSA S. 256), hat der Fachbereichsrat Kunst in seiner Sitzung am 27.05.2004 und der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung am 02.02.05 beschlossen:

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik vom 09.07.1998 (Mbl. LSA Nr. 7/2000 vom 22.02.2000) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Fakultätsrat“ wird im gesamten Dokument durch den Begriff „Fachbereichsrat“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird geändert wie folgt:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächergruppen:

- Gruppe I Pflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen
- Gruppe II Pflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik
- Gruppe III Wahlpflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen

3. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird geändert wie folgt:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächergruppen:

- Gruppe I Pflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen
- Gruppe II Pflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik
- Gruppe III Wahlpflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen
- Gruppe IV Wahlpflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik

Vom Rektor am 03.02.05 gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Halle, den 03.02.2005

Prof. Ulrich Klieber, Rektor

4. Anlagen 1 und 2 werden geändert wie folgt:

Anlage 1

Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung gemäß §§ 4 (Abs. 1 Satz 2), 8, 9

Gruppe I: Pflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen

Grafisches Naturstudium/Akt	P
Grundlagen der Gestaltung	P
Plastische Übungen	P
Typografie/Schrift	P
Grundlagen Design	P
Computer/Medien	P
Performance	P
Zeichnung/Druckgrafik	P
Plastik/Objekt/Installation	P
Malerei/Grafik	P

Gruppe II: Pflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik

Kunstwissenschaft	M
Didaktik und Methode der Kunstpädagogik	T
Allgemeine Pädagogik	M

Gruppe III: Wahlpflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen

	1 aus 2
Perspektive	P
Anatomie	P

Legende (Art der Prüfungsleistungen)

P	=	Präsentation mit/ohne Kolloquium
K	=	Klausurarbeit/sonstige schriftliche Arbeit
M	=	Mündliche Prüfung
T	=	Teilnahmetestat (Nachweis der Teilnahme von 75 Prozent der angebotenen Lehrveranstaltungen)

Anlage 2

Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung
gemäß §§ 4, 9, 15

Gruppe I: Pflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen

Grafisches Naturstudium/Akt P

Gruppe II: Pflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik

Kunstwissenschaft M
Architektur-/Designgeschichte T
Betriebsführung / Existenzgründung T
Kunstmanagement T
Didaktik und Methode der Kunstpädagogik M
Museumspädagogik T
Psychologie M

Gruppe III: Wahlpflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen

1 von 4, mindestens 2 Semester

Performance P
Zeichnung/Druckgrafik P
Plastik/Objekt/Installation P
Malerei/Grafik P

2 von 5

Produktdesign P
Kommunikationsdesign P
Keramik/Glas/Schmuck P
Foto/Video/Multimedia P
Papier/Textil P

Gruppe VI: Wahlpflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik

Kunstkritik T
Kuratieren T
Ästhetik M
Philosophie M

Legende (Art der Prüfungsleistungen)

P = Präsentation mit/ohne Kolloquium
K = Klausurarbeit/sonstige schriftliche Arbeit
M = Mündliche Prüfung
T = Teilnahmetestat (Nachweis der Teilnahme von 75 Prozent der angebotenen Lehrveranstaltungen)

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kunstpädagogik der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 02.02.2005.

Aufgrund der §§ 13 Abs.1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GBL. LSA S. 256), hat der Fachbereichsrat Kunst in seiner Sitzung am 27.05.2004 und der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung am 02.02.05 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Kunstpädagogik vom 16.07.1998 beschlossen:

1. Die Bezeichnung „Fakultätsrat“ wird im gesamten Dokument durch den Begriff „Fachbereichsrat“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Studium umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 182 Semesterwochenstunden.

3. § 6 wird geändert wie folgt:

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Praktische und fachspezifische Grundlagen (A)
- Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik (B)

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

1. Bereich (A) praktische und fachspezifische Grundlagen

Teilgebiet 1	Grafisches Naturstudium / Akt
Teilgebiet 2	Grundlagen der Gestaltung
Teilgebiet 3	Plastische Übungen
Teilgebiet 4	Typografie / Schrift
Teilgebiet 5	Grundlagen Design
Teilgebiet 6	Computer / Medien
Teilgebiet 7	Perspektive
Teilgebiet 8	Anatomie
Teilgebiet 9	Fachspezifische Grundlagen, Praxis / Atelier

2. Bereich (B) Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik

Teilgebiet 1	Kunstwissenschaft
Teilgebiet 2	Architektur-/ Designgeschichte
Teilgebiet 3	Kunstkritik / Kuratieren
Teilgebiet 4	Philosophie / Ästhetik
Teilgebiet 5	Psychologie

Teilgebiet 6	Betriebsführung / Existenzgründung
Teilgebiet 7	Kunstmanagement
Teilgebiet 8	Didaktik, Methode der Kunstpädagogik
Teilgebiet 9	Museumspädagogik
Teilgebiet 10	Allgemeine Pädagogik

(3) Sämtliche Teilgebiete erfahren – je nach Problemstellung – sinnfällige Überschneidungen und Kooperation. Sie enthalten weiterhin Probleme und Möglichkeiten angemessener Vermittlung, Dokumentation und Präsentation. Die Lehrveranstaltungen führen in den Gebrauch gestalterischer Mittel und in die Gesetzmäßigkeiten der Gestaltung in ihren Zusammenhang mit angestrebten Ausdrucks- und Wirkungsqualitäten ein.

Wahlangebote sowie studienbegleitende Veranstaltungen dienen zur freien Ergänzung individueller künstlerisch-gestalterischer Arbeit sowie der Entwicklung handwerklich-technischer sowie künstlerisch-gestalterischer Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Die detaillierten Inhalte werden nach Pflicht- und Wahlpflichtanteilen als Leistungsverpflichtung für jeden Studierenden in der Diplomprüfungsordnung und im Studienplan ausgewiesen.

Vom Rektor am 03.02.05 gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Halle, den 03.02.2005

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

4. Anlage Studienplan Diplomstudiengang Kunstpädagogik wird geändert wie folgt:

Legende

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Pr	Präsentation
M	mündliche Prüfung
T	Testat
B	Beleg
DVP	Diplomvorprüfung
FDH	Fachprüfungen des Hauptstudiums
DP	Diplomprüfung
SWS	Semesterwochenstunden

Studienplan – Diplomstudiengang Kunstpädagogik

Lehrkomplex–Lehrfach Baustein		SWS	Grundstudium				DVP	Hauptstudium				FPH	Dipl.		DP
			1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.		9.	10.	
Praktische Grundlagen															
P	Graf.Nat.-Studium / Akt	18	3	3	3	3	Pr	3	3						
P	Grundlagen der Gestaltung	12	3	3	3	3	Pr								
P	Plastische Übungen	4	2	2			Pr								
P	Typografie / Schrift	4	2	2			Pr								
P	Grundlagen Design	4			2	2	Pr								
P	Computer / Medien	4			2	2	Pr								
WP	Perspektive Anatomie	2				2	Pr								
Fachspez. Grundlagen 1.-4. S.		16	4	4	4	4									
Praxis / Atelier 5.-10. S.		50						8	10	12	12		4	4	
P	Performance		4				Pr								
P	Zeichnung / Druckgrafik			4			Pr								
P	Plastik / Objekt / Installation				4		Pr								
P	Malerei / Grafik					4	Pr								
WP	Design														
	Kommunikationsdesign														
	Foto / Video / Multimedia														
	Keramik / Glas														
	Papier / Textil														
Fach- und Bezugswissenschaft															
P	Kunstwissenschaft	28	4	4	4	4	M	4	4	2	2				
P	Archit.-/Designgeschichte	2						2							
WP	Kunstkritik Kuratieren	2										2			
WP	Philosophie Ästhetik	4						2	2						
P	Psychologie	4						2	2						
P	Betriebsführung / Existenzgründung	2								2					
P	Kunstmanagement	4								2	2				
Didaktik / Methodik															
P	Didakt. Methoden der Kunstpädagogik	12	2	2	2		T	2	2	2					
P	Museumspädagogik	2										2			
P	Allgemeine Pädagogik	8	2	2	2	2	M								
P	Atelier / Fachpraktika														B
P	Kunst.-Kulturpäd. Praktikum														B
		182	22	22	22	22		23	23	20	20		4	4	

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Multimedia | Virtual Reality – Design der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 02.02.2005

Aufgrund der §§ 13 Abs.1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GBL. LSA S. 256), hat der Fachbereichsrat Design in seinen Sitzungen am 13.12.2004 und am 31.01.2005 und der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung am 02.02.2005 beschlossen:

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Multimedia | Virtual Reality – Design vom 12.07.2000 (Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, 1. Jahrgang, 28.09. 2001) wird wie folgt geändert:

1. Die korrekte Schreibweise des Studienganges hat zu lauten: Multimedia | Virtual Reality – Design (oder in Kurzform: Multimedia|VR-Design).
2. Die korrekte Schreibweise des Hochschulnamens hat zu lauten: Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle.
3. § 3 Absatz 2 Satz 3 „ausgeglichen“ wird ersetzt durch „angemessen“.
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck “in Form einer Semesterpräsentation mit Kolloquium” ergänzt zu „in Form einer Semesterpräsentation mit bzw. ohne Kolloquium“.

§ 4 Absatz 2 wird geändert wie folgt:

Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des 4. Studienseesters und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst :

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs Design gebildet. Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. fünf Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

- b. ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA)
- c. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die personelle Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses legt der Fachbereichsrat fest. Er bestimmt auch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertretung, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerinnen angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitgliedes, welche in der Regel 1 Jahr beträgt.

In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt durch das Wort „Fachbereichsrat“,
in § 20 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt,

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Studentische Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

6. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird geändert, in dem vor den Worten „ausgeübt haben“ die Worte „ausüben bzw.“ ergänzt werden.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck “in Form einer Semesterpräsentation mit Kolloquium” ergänzt zu „in Form einer Semesterpräsentation mit bzw. ohne Kolloquium“.

§ 10 Absatz 3 wird geändert wie folgt:

Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

- | | |
|------------|--|
| Gruppe I | Künstlerisch-gestalterisches Studium |
| Gruppe II | Fachwissen digitale Anwendungen |
| Gruppe III | Projektbezogene Gestaltung
(Hauptfach MM VR-Design) |
| Gruppe IV | Begleitende Disziplinen |
| Gruppe V | Vernetzung im Studienverbund
MM VR-Produktion |

§ 10 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 11 Überschrift wird neu gefasst : § 11 Präsentation mit bzw. ohne Kolloquium

§ 11 Absatz 1 wird neu gefasst:

Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ stellt sich die Kandidatin oder der Kandidat mit ihren bzw. seinen gestalterischen Studienleistungen in Ausstellungsform oder einer Präsentation mit Vortrag der Prüfung. Bei der Prüfungsform „Präsentation ohne Kolloquium“ stellt sich die Kandidatin oder der Kandidat mit ihren bzw. seinen gestalterischen Studienleistungen in Form einer Präsentationsdokumentation zur Studienaufgabe der Prüfung.

§ 11 Absatz 3 wird neu gefasst:

Mit der Präsentation zeigt und erläutert die Kandidatin oder der Kandidat die Lösungen einer oder mehrerer Projektaufgaben, welche sie bzw. er in einer vereinbarten Frist bearbeitet hat. Die Präsentation mit Kolloquium soll in der Regel 5-10 Minuten aber nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 11 Absatz 5 wird neu gefasst:

Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Teilnehmer die Aufgabe seit der Aufgabenstellung gemeinsam bearbeitet haben.

9. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird geändert wie folgt:

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist.

§ 14 Absatz 4 Satz 2 wird geändert:

Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Noten aus der Gruppe III (s. Anlage 1) den Multiplikator 4 erhalten.

10. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

11. § 18 Absatz 3 wird geändert wie folgt:

Im Hauptstudium sind in folgenden Fächergruppen Leistungsnachweise zu erbringen:

Gruppe I Künstlerisch-gestalterisches Studium

Gruppe II Fachwissen digitaler Anwendungen

Gruppe III Projektbezogene Gestaltung
(Hauptfach MM|VR-Design)

Gruppe IV Begleitende Disziplinen

Gruppe V Vernetzung im Studienverbund
MM|VR-Produktion

12. In § 20 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "der Fakultät" durch die Worte "des Fachbereichs" ersetzt.

§ 20 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

§ 20 Absatz 6 Satz 1 wird ersetzt durch:

Für den Ablauf von Präsentation und Kolloquium der Diplomarbeit kann der Fachbereich besondere Regelungen festlegen.

In § 20 Absatz 6 Satz 6 werden nach den Worten „der Dekanin bzw. dem Dekan“ die Worte „oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Fachbereichs“ eingefügt.

13. § 21 Absatz 3 wird neu gefasst wie folgt:

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit und der Fachnoten gebildet.

Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

die Note für die Diplomarbeit 4-fach;

die Noten für die Semesterprojekte MM|VR - Design (Gruppe III, Anlage 2) 3-fach und

die Noten aus den anderen Fächern 1-fach.

§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

14. § 24 Absatz 1 wird neu gefasst wie folgt:

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird der Studiengang, das Thema der Diplomarbeit, deren Gesamt- und Teilnoten und die bearbeiteten Semesterprojekte im Hauptfach aufgenommen.

15. § 28 wird ersetzt durch: § 28 Übergangsregelungen

Die Änderungen gelten für alle Studierenden mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Alle nach der alten Prüfungsordnung erbrachten Leistungsnachweise werden anerkannt.

16. § 29 wird angefügt:

In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ in Kraft.

Vom Rektor am 03.02.2005 gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Halle, den 03.02.2005

Prof. Ulrich Klieber

Rektor

17. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Art der Leistungsnachweise

P = Präsentation mit/ohne Kolloquium

K = Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit

M = mündliche Prüfung

T = Teilnahmetestat (Nachweis der Teilnahme von 75% der Lehrveranstaltungen)

Anlagen 1

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang

Multimedia | VR-Design

Art und Anzahl der für die einzelnen Fächergruppen zu erbringenden Leistungsnachweise zur Diplomvorprüfung gemäß § 10.

Gruppe I – Künstlerisch-gestalterisches Studium

1.			
1.1.	Bildnerische Grundlagen I		
	Naturstudium (zeichnerisch)	P	PF
	Plastik (Form und Natur)	P	PF
	Plastik (Gestalt und Material)	P	PF
	Farbe, Licht, Raum	P	PF
	Schrift, Typografie	P	PF
	Interaktives Gestalten	P	PF
	Präsentation	P	PF
	Grundlagenfach aus Lehrangebot des FB Kunst	P	PF
1.2.	Bildnerische Grundlagen II		
	zwei Vertiefungsfächer aus I	P	WPF

Gruppe II – Fachwissen digitaler Anwendung

2.			
2.1.	Print und digitale Präsentation	P	PF
2.2.	3D Modelling und Visualisierung I	P	PF
2.3.	Computeranimation I und Video	P	PF
2.4.	Virtual Reality I	P	PF

Gruppe III – Projektbezogene Gestaltung, Hauptfach MM | VR-Design

3.			
3.1.	Fachprojekte 1 – 4	P	PF
3.2.	Präsentation und Dokumentation (Portfolio)	P	PF

Gruppe IV – Begleitende Disziplinen

4.			
4.1.	Kunst-, Design- und Architekturgeschichte	K	PF
4.2.	Designtheorie I	K	PF
4.3.	Naturwissenschaft und Technik		WPF
	ein Fach von vier:		
	Perspektive/technisches Zeichnen	K	
	Ergonomie I	K	
	Werkstoffverhalten und Konstruktion	K	
	Ökologie / Energie-Effizienz	K	

Gruppe V – Vernetzung im Studienverbund MM | VR – Produktion

5.			
5.1.	MM VR-Conception I	K	PF
5.2.	Designinformatik	K	PF
5.3.	Kommunikations- u. Medienwiss. I	T	PF

Anlagen 2

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Multimedia | VR-Design

Art und Anzahl der für die einzelnen Fächergruppen zu erbringenden Leistungsnachweise zur Diplomprüfung gemäß § 18.

Gruppe I – Künstlerisch-gestalterisches Studium

1.	freies bildkünstlerisches Studium		WPF
	vier Fächer von acht:		
	Naturstudium (zeichnerisch)	P	
	Plastik (Form und Natur)	P	
	Plastik (Gestalt und Material)	P	
	Farbe, Licht, Raum	P	
	Schrift, Typografie	P	
	Interaktives Gestalten	P	
	Präsentation	P	
	Grundlagenfach aus Lehrangebot des FB Kunst	P	

Gruppe II – Fachwissen digitaler Anwendung

2.	vier Fächer von sechs:		WPF
2.1.	Interaktion und Präsentation	P	
2.2.	Internet und CMS	P	
2.3.	Compositing und Postproduction	P	
2.4.	3D Modelling und Visualisierung II	P	
2.5.	Computeranimation II	P	
2.6.	Interaktive VR – Szenarien	P	

Gruppe III – Projektbezogene Gestaltung, Hauptfach MM | VR-Design

3.			
3.1.	Fachprojekte 5 – 8	P	PF
3.2.	Diplomprojekt	P	PF

Gruppe IV – Begleitende Disziplinen

4.			
4.1.	Designwissenschaft		WPF
	drei Fächer von sechs		
	Kunst-, Design- und	K	
	Architekturgeschichte		
	Psychologie	K	
	Designtheorie II	K	
	Philosophie	K	
	Ästhetik	K	
	kunst- oder designtheoretisches	K	
	Lehrangebot nach Wahl		
4.2.	Wirtschaft und Recht		WPF
	drei Fächer von vier		
	Vertrags- und Urheberrecht /	K	
	Medienrecht		
	Designmanagement und Marketing	P	
	Projektplanung, Kalkulation	T	
	Existenzgründung / Betriebsführung	K	

Gruppe V – Vernetzung im Studienverbund MM | VR – Produktion

5.			
5.1.	MM VR – Produktion (Teamarbeit)	T	PF
5.2.	MM VR-Conception II	K	PF
5.3.	MM VR – Informatik (Medieninformatik)	K	PF
5.4.	Kommunikations- u. Medienwissenschaften II	T	PF
5.5.	Fachkommunikation Englisch	K	PF

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Industriedesign, Modedesign und Kommunikationsdesign an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 31.01.2005.

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GBL. LSA S. 256), hat der Fachbereichsrat Design in seiner Sitzung am 31.01.2005 und der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung am 02.02.2005 beschlossen:

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Industriedesign, Modedesign und Kommunikationsdesign vom 10.07.1996 (MBL. LSA Nr.13/1997 vom 08.04.1997) geändert durch Satzung vom 14.06.1999 (MBL. LSA Nr.10/2000 vom 28.03.2000) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Fachbereich“ ersetzt,
in § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Fachbereichsrat“ ersetzt,
in § 20 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt,
in § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse für jeden Studiengang aus Mitgliedern des Fachbereichs Design gebildet. In besonderen Fällen können auch Mitglieder des Fachbereichs Kunst in die Prüfungsausschüsse berufen werden. Die Prüfungsausschüsse haben jeweils mindestens sieben und höchstens zwölf Mitglieder und setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

- fünf bis acht Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
 - ein bis zwei Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA)
 - ein bis zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- Die Zahl der Mitglieder sowie die personelle Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses legt der Fachbereichsrat fest. Er bestimmt auch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertretung, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerinnen angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prü-

fungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder, welche in der Regel 1 Jahr beträgt.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Studentische Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

3. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird geändert wie folgt:

Vor der Festlegung über die Gleichwertigkeit sind die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Faches zu hören.

4. § 20 Absatz 6 Satz 1 wird ersetzt durch:

Für den Ablauf von Präsentation und Kolloquium der Diplomarbeit kann der Fachbereich besondere Regelungen festlegen.

5. § 20 Absatz 6 Satz 6 wird nach den Worten „der Dekanin/der Dekan“ eingefügt:

„oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Fachbereichs geleitet.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

Vom Rektor am 03.02.2005 gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Halle, den 03.02.05

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 31.01.2005.

Aufgrund der §§ 13 Abs.1 i.V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GBL. LSA S. 256), hat der Fachbereichsrat Design in seinen Sitzungen am 13.12.2004 und am 31.01.2005 und der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung am 02.02.2005 beschlossen:

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur vom 17.12.1996 (MBL. LSA Nr.31/1997 vom 09.07.1997) geändert durch Satzung vom 23.11.1998 (MBL. LSA 34/1999, S.1389) und durch Satzung vom 17.04.2000 (Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, 1. Jahrgang, 28.09.2001) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Fachbereichsrat“ ersetzt,
in § 20 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt,
in § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst :

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs Design gebildet. Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. fünf Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- b. ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA)
- c. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses legt der Fachbereichsrat fest. Er bestimmt auch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertretung, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerinnen angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitgliedes, welche in der Regel 1 Jahr beträgt.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Studentische Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

Die Änderungen gelten für alle Studierenden mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Alle nach der alten Prüfungsordnung erbrachten Leistungsnachweise werden anerkannt.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

Vom Rektor am 03.02.2005 gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Halle, den 03.02.05

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

5. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

Art der Leistungsnachweise

P = Präsentation mit/ohne Kolloquium

K = Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit

M = mündliche Prüfung

Anlage 1

Grundstudium: Nachweise bis zur Diplomvorprüfung

Pflichtfächer

Gruppe I – Künstlerisch-gestalterischer Bereich

1.1. Bildnerische Grundlagen	
1.1.1. Kompositionslehre/Fläche	P
1.1.2. Naturstudium	P
1.1.3. Plastik	P
1.1.4. Farbe/Licht/Raum	P
1.1.5. Schrift/Typografie	P
1.1.6. Interaktives Gestalten	P
1.2. Fachbezogene Grundlagen	
1.2.1. Grundlagen der Gestaltung / Möbelkonstruktion	P
1.2.2. Präsentation	P
1.2.3. Grundlagen des Entwerfens	P

Gruppe II – Fach- und Bezugswissenschaften

2.1	
2.1.1. Kunst-, Design- und Architekturgeschichte	K
2.1.2. Designtheorie I	K
2.2. Ingenieur- und Fachwissenschaften	
2.2.1. Baukonstruktion	P
2.2.2. Ausbaukonstruktion	P
2.2.3. Statik/Bauaufmaß	K/P
2.2.4. Perspektive für Innenarchitekten	P
2.2.5. Grundlagen CAD	P
2.2.6. Gebäudefunktionslehre, Baurecht / Bauleitplanung, Ergonomie	P
2.2.7. Bauphysik / Technische Gebäudeausrüstung	P/K
2.2.8. Bauzeichnen / Darstellende Geometrie/Modellbau	P

Wahlpflichtfächer

Gruppe III – Künstlerisch-gestalterischer Bereich

3.1. Bildnerische Grundlagen	2 von 4
3.1.1. Plastik	P
3.1.2. Farbe/Licht/Raum	P
3.1.3. Schrift/Typografie	P
3.1.4. Interaktives Gestalten	P
3.2. Darstellungstechniken	2 von 5
3.2.1. Graf. Darstellung (DTP/Bildbearbeitung)	P
3.2.2. Modellfotografie und Architekturfotografie	P
3.2.3. Sonderkapitel CAD	P
3.2.4. Freihandzeichnen	P
3.2.5. Analytisches Skizzieren	P

Gruppe IV – Fach- und Bezugswissenschaften

4.1. Philosophie	1 von 2 M/K
4.2. Psychologie	P/K

Anlage 2

Hauptstudium: Nachweis bis zur Diplomprüfung

Pflichtfächer

Gruppe V – Künstlerisch-gestalterischer Bereich

5.1. Entwurfsprojekte I – IV	P
5.2. Präsentation / Portfolio	P
5.3. Diplom Entwurfsprojekt	
5.4. Diplom Schriftliche Arbeit	
5.5. Diplom Gestalterische Arbeit	
5.6. Diplom Präsentation/ Kolloquium	
5.7. Erweitertes Naturstudium/Akt	P

Gruppe VI – Fach- und Bezugswissenschaften

6.1. Kunst-, Design- und Architekturgeschichte	K
6.2. Ästhetik	K
6.3. Planungsmanagement I (Projektsteuerung, Vergabewesen, Vertragsrecht)	P
6.4. Beleuchtungstechnik	P

Wahlpflichtfächer

Gruppe VII – Künstlerisch-gestalterischer Bereich

		3 von 5
7.1.	Modellfotografie und Architekturfotografie	P
7.2.	Sonderkapitel CAD	P
7.3.	Analytisches Skizzieren	P
7.4.	Aktzeichnen	P
7.5.	Interdisziplinärer Workshop	P

Gruppe VIII – Fach- und Bezugswissenschaften

8.1.		1 von 2
8.1.1.	Designtheorie II	M/K
8.1.2.	Angewandte Psychologie	P
8.2.	Fachspezifische Wirtschafts-, Natur- und Ing.wiss.	3 von 6
8.2.1.	Sonderkapitel Innenarchitektur	P
8.2.2.	Ökologie	K
8.2.3.	Designmanagement / Marketing	P
8.2.4.	Existenzgründung / Betriebsführung	K
8.2.5.	Vertrags- und Urheberrecht	K
8.2.6.	Planungsmanagement II	P

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) für ein Studium in den Diplomstudiengängen Malerei/Grafik, Plastik, Kunstpädagogik, Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign, Multimedia | Virtual Reality – Design sowie den Lehramtsstudiengängen im Fach Kunsterverziehung (Sekundarstufe I und II) an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 31.01.2005

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 (GBL LSA S. 256), hat der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung am 02.02.2005 beschlossen:

Die Ordnung zur Feststellung einer besonderen studienbezogenen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Eignungsprüfung) vom 30.11.1995 (Mbl. LSA Nr. 30/1996 vom 30.05.1996) geändert durch Satzung vom 04.02.2004 (Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, 4. Jahrgang, Nr. 1 vom 25.02.2004) wird geändert wie folgt:

§ 4 Absatz 1 wird neu gefasst wie folgt:

Für die Organisation der Eignungsprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse in der Regel für jeden Studiengang aus Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gebildet. In besonderen Fällen können auch Mitglieder des jeweils anderen Fachbereichs in die Prüfungsausschüsse berufen werden. Die Prüfungsausschüsse haben jeweils mindestens sieben und höchstens zwölf Mitglieder und setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

- fünf bis acht Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

- ein bis zwei Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA)

- ein bis zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Zahl der Mitglieder sowie die personelle Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses legt der Fachbereichsrat fest. Er bestimmt auch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertretung, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerinnen angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, welche in der Regel 1 Jahr beträgt. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Studentische Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

Halle, den 03.02.2005

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan
der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle (BekO §1). Internet: <http://www.burg-halle.de>